

» Vom Arbeitsschutz zur Verteilungsgerechtigkeit. Der dauerprovisorische 8-Stunden-Tag in der Weimarer Republik

Dr. Thomas Pierson, Justus-Liebig-Uni Gießen

Die Erinnerung an das 100-jährige Jubiläum der Novemberrevolution galt auch der mit dem Aufruf des Rats der Volksbeauftragten »An das deutsche Volk!« v. 12. 11. 1918 verknüpften Einführung des 8-Std.-Tags.¹ Die Betrachtung des Arbeitszeitrechts zeigt nicht bloß historische Ungenauigkeiten auf, sondern spiegelt (verfassungs-)politische Probleme der Weimarer Republik und Konflikte im noch jungen Tarifwesen. Zugleich sind Fragen des Arbeitszeitrechts unter den Gesichtspunkten von Digitalisierung und Zeitsouveränität aktuell.²

I. Prekäre Implementation des 8-Stundentags

Der 8-Std.-Tag war auf mehreren Ebenen rechtlich verankert. Keine war umfassend, dauerhaft stabil oder auch nur von den Akteuren einhellig als geltendes Recht akzeptiert. Rechtliche und rechtstatsächliche Entwicklungen in Fragen des Arbeitszeitrechts waren nicht frei von Paradoxien. Seine begrenzte Reichweite macht die Rede von einer allg. Einführung des 8-Std.-Tags fragwürdig. Arbeitszeitrecht gehörte zu den umstrittensten und unübersichtlichsten Rechtsproblemen.³ Das lag nicht nur an wandelbaren Kräfteverhältnissen von Unternehmerverbänden und Gewerkschaften. Arbeitszeit war ein Kernpunkt in den ökonomischen und politischen Krisen, weil die Akteure Arbeitszeitfragen nicht bloß als Regelungsproblem betrachteten, sondern sie für andere Konflikte funktionalisierten. Bestehende und neue Arbeitszeitregelungen harmonierten nicht miteinander; ein halbes Dutzend Versuche, eine einheitliche gesetzliche Regelung zu finden, scheiterten.⁴ In der historischen Phasenbildung des Weimarer Arbeitszeitregimes ist man sich weitgehend einig: Auf eine Phase einer eher strikten Durchführung des 8-Std.-Tags 1918/1919–1923 folgte eine Zeit relativ staatsfreier Arbeitszeitregelung, ehe ab 1926 Arbeitszeitverlängerungsregeln wieder stärker an behördliche Entscheidungen gebunden wurden.⁵

1. Revolutionärer 8-Std.-Tag: Aufruf des Rats der Volksbeauftragten?

Die Retrospektive setzt zumeist beim Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an.⁶ Hochumstritten war seine Rechtsqualität: zeitlich unbegrenzte Maßnahme oder lediglich Übergangsregelung?⁷ Die Textstelle zum 8-Std.-Tag war noch verzwickter, denn auf 9 Ziff. genauer Anordnungen folgt ein »Verheibungsteil«, der mit folgendem Satz beginnt: »Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden, spätestens zum 1. 1. 1919 wird der 8-stündige Maximalarbeitstag in Kraft treten.« Mangels anderer Erfolge erklärten die Gewerkschaften den 8-Std.-Tag zum symbolträchtigen Revolutionsgewinn schlechthin.⁸ Nach Ablauf der Demobilmachung-VO versuchte man vergeblich, die Geltung des 8-Std.-Tags auf den Aufruf zu stützen. Reichsarbeitsminister Brauns (Zentrum) beharrte darauf, dass der 8-Std.-Tag nicht im Gesetzgebungsteil des Rats der Volksbeauftragten enthalten oder nur temporär rechtlich bindend gewesen sei.⁹ Der Aufruf wäre »nicht denkbar« gewesen ohne die bereits tags zuvor erzielte Einigung in den Beratungen der Zentralarbeitsgemeinschaft der

industriellen und gewerblichen AG und AN.¹⁰ Diese mündeten in das Stinnes-Legien-Abkommen v. 15. 11. 1918.¹¹

2. Vorbehaltlicher 8-Std.-Tag: Stinnes-Legien-Abkommen

Die Einigung kam zustande, weil man eine kommunistische Radikalisierung durch Arbeitslosigkeit nach der Demobilmachung fürchtete, die auch für die Gewerkschaften existenzgefährdend gewesen wäre.¹² Sie war Ergebnis einer temporären Interessenübereinstimmung und verschobenen Machtbalance in einer Übergangssituation und damit wenig dauerhaft. Als Kollektivvereinbarung bestimmte das Stinnes-Legien-Abkommen in Ziff. 9: »Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf 8 Std. festgesetzt. Verdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.«

Innerhalb der Arbeiterschaft war die Einigung keineswegs unumstritten. Die Interessen von Arbeitern und Gewerkschaften konfigierten, weil erstere wegen Reallohnverlusten an Mehrarbeit interessiert waren.¹³ Verdeckte Überstunden halfen, Lohneinbußen durch Arbeits-

1 Z. B. »8-Std.-Tag wird in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben«, BA f. Arbeitsschutz u. Arbeitsmedizin, 100 Jahre 8-Std.-Tag in Deutschland. Historische Meilensteine und akt. Zahlen, online: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fakten/100-Jahre-Achtstundentag.html>. Einen wertvollen Überblick zum Forschungsstand gibt J. Rückert (Hg.), Beschreibende Bibliografie zur Geschichte des Arbeitsrechts mit Sozialrecht, Sozialpolitik und Sozialgeschichte. Berichtszeitraum 1945–1993, Baden-Baden 1996; zur Entwicklung des geltenden Arbeitszeitrechts Buschmann/Ulber, Arbeitsrecht, Kompaktkommentar, Frankfurt 2019, Einleitung.

2 Z. B. M. Jacobs, Reformbedarf im Arbeitszeitrecht, NZA 2016, 733–737.

3 Der »Dauerbrenner« des Reichsarbeitsministeriums, Th. Bohle, Einheitliches Arbeitsrecht in der Weimarer Republik. Bemühungen um ein deutsches Arbeitsgesetzbuch (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jhd. 3), Diss., Tübingen 1990, 122; für die Verbände G. D. Feldman/I. Steinisch, Die Weimarer Republik zwischen Sozial- und Wirtschaftsstaat. Die Entscheidung gegen den 8-Std.-Tag, AfS 18 (1978), 353–439, 353 f.

4 Näher Bohle, 122–135.

5 Bohle, 132; A. Leuchten, Der Kampf um den 8-Std.-Tag. Auseinandersetzungen um die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Weimarer Republik. Ein Beitrag zur Geschichte des Arbeits- und Sozialrechts 1918–1933, Diss. jur. Augsburg 1978, 5; 1918–1923, 1924–1927, ab 1928.

6 Zum Rat Kl. Hock, Die Gesetzgebung des Rates der Volksbeauftragten, Diss., Pfaffenweiler 1987, Kap. 1.

7 Feldman/Steinisch 358 mwN.

8 Günter Scharf, Geschichte der Arbeitszeitverkürzung. Der Kampf der dt. Gewerkschaften um die Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, Diss. Bremen 1985, Köln 1987, 445 f.

9 S. Bischoff, Arbeitszeitrecht in der Weimarer Republik (Schriften zum Sozial- u. Arbeitsrecht 89), Diss., Berlin 1987, 94.

10 So Leuchten, 38. Zur ZAG A. Rehling, Konfliktstrategie und Konsenssuche in der Krise. Von der Zentralarbeitsgemeinschaft zur Konzentrierten Aktion, Diss., Baden-Baden 2011.

11 Zuletzt D. Krüger, Das Stinnes-Legien-Abkommen 1918–1924, Berlin 2018.

12 Leuchten 48; M. Schneider, Streit um Arbeitszeit. Geschichte des Kampfes um Arbeitszeitverkürzungen in Deutschland, Köln 1984, 99.

13 J.-Chr. Janssen, Der Einfluss staatlicher Arbeitsmarktpolitik auf die Entwicklung der Tarifautonomie. Eine rechtshistorische und verfassungspol. Untersuchung (Rostocker rechtsgesch. Reihe 10), Diss. Aachen 2010, 278; Scharf 406.

zeitbeschränkungen zu umgehen.¹⁴ Umgekehrt führte die Forderung nach 6-Std.-Schichten im Frühjahr 1919 zu heftigen Bergarbeiterstreiks.¹⁵ Bergarbeiter sahen sich um die Früchte der Revolution betrogen, weil sie von der Einführung des 8-Std.-Tags nur unterproportional profitierten, da ihre Schichten mit 8 ½ Std. vergleichsweise kurz gewesen waren. Obwohl noch am selben Tag die Verkürzung auf 7 ½ Std.-Schichten erklärt wurde, traten sie am 1. 4. 1919 gegen den Willen der 4 Bergarbeiterverbände und der Regierung, die den Belagerungszustand erklärte, in den Generalstreik.¹⁶ Tatsächlich konnten sie eine Schichtverkürzung auf 7 Std. durchsetzen.¹⁷ Der Privilegierungsanspruch der Bergarbeiter wurde zur »Handhabe gegen den 8-Std.-Tag«¹⁸, indem er die Verlängerung weniger belastender Arbeit begründete.

AG sahen einen bloß vorläufigen Kompromiss. Der Text des Abkommens war nicht nur gegenüber gewerkschaftlichen Forderungen merklich abgeschwächt (kein Verzicht auf Ausnahmen, statt »tägliche« bloß »regelmäßige« Arbeitszeit¹⁹), sondern stand unter Vorbehalt eines mehr oder minder geheimen Zusatzprotokolls,²⁰ das die Dauerhaftigkeit der Regelung von der Geltung in den führenden Industrieländern abhängig machte. Von entscheidender Bedeutung wurden die internat. Vereinbarung des 8-Std.-Tags und ihre nat. Ratifikation.

3. Internationaler 8-Std.-Tag? Washingtoner Arbeitszeitabkommen

Schon Robert Owen versuchte, den 8-Std.-Tag zur Friedensbedingung auf dem Wiener Kongress zu machen.²¹ Ernsthaftes Bemühen internat. Verbände und Kongresse setzten in den 1880er Jahren ein. Industrieveteranen begrüßten die Bekämpfung überlanger Arbeitszeiten, um die sog. Schundkonkurrenz auszuschalten.²² Mit Ende des 1. Weltkriegs war die Chance gekommen, in Versailles das in Wien Versäumte nachzuholen. Der internat. Ansatz begegnete dem Problem der nationalstaatlichen Instrumentalisierung der Arbeitszeit für den ökonomischen Wettkampf, der eine einseitige Selbstbeschränkung erschwerte oder verunmöglichte.²³ Der Friedensvertrag v. 28. 6. 1919 statuierte in Art. 387 die Gründung der Internat. Arbeitsorganisation (ILO/IAO) und formulierte Zielbestimmungen, den 8-Std.-Tag oder alternativ die 48-Std.-Woche (Art. 427 Nr. 4 VV). Auf der 1. ILO-Tagung in Washington wurde der Entwurf für ein »Übereinkommen über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf 8 Std. täglich und 48 Std. wöchentlich« mit 83:2 Stimmen angenommen.²⁴ Das Übereinkommen galt nur für den gewerblich-industriellen Sektor (Art. 1). Ausgenommen blieben u. a. kaufmännische Betriebe (darunter Banken und Behörden²⁵), Seeleute und Angestellte, auch reine Familienbetriebe (Art 2). Trotz zahlreicher Ausnahmen, etwa für drohende Betriebsstörungen, scheiterte das Übereinkommen an der fehlenden Ratifikation durch die wichtigsten Industrieländer mit Ausnahme der Tschechoslowakei – sie belauerten einander und verzögerten die Ratifikation, insbesondere England und Deutschland. Die Ratifikation wurde zum »schwarzen[n] Peter« der internat. Politik, um die Konkurrenz zu schwächen.²⁶

In Deutschland²⁷ mündeten wirtschaftliche Krisenerscheinungen und Reparationsbelastungen in dem Versuch der AG, durch Arbeitszeitverlängerungen die Produktion auszuweiten. Sie stellten sich einer Ratifikation entgegen, um den Bedingungseintritt iSd. Stinnes-Legien-Abkommens zu verhindern, indem sie einen logischen Zwang konstruierten: Der 8-Std.-Tag reduzierte Produktivität, so dass Reparationsforderungen nicht erfüllt und das Ruhrgebiet besetzt werden könnten, oder ein Verstoß gegen das Arbeitszeitabkommen führe zu Kontroll- und Sanktionsmechanismen nach Teil XIII des Versailler Vertrags.²⁸

4. Distributiver 8-Std.-Tag: Demobilmachung

3 VO des Reichsamts für Demobilmachung erfüllten die Verheißung des 8-Std.-Tags für eine Übergangsphase.²⁹ Sie stellten »Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen«³⁰ dar, um politische Radikalisierung durch Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Schon diese VO tendierten zu einer Lockerung des 8-Std.-Tags und erfassten Teile der arbeitenden Bevölkerung nicht. Z. B. in der Landwirtschaft und Heimarbeit blieben die täglichen Arbeitszeiten sehr viel länger.³¹ Die Demobilmachungs-VO wurden 1922/23 5 Mal verlängert,³² denn über eine dauerhafte Fixierung konnten sich die Regierungsparteien nicht einigen. Mit Ablauen der Möglichkeit von Inflationsgewinnen sank die Bereitschaft der Industrie zu Zugeständnissen.³³ Nach dem endg. Auslaufen der Demobilmachungs-VO konnte die eisen- und stahlerzeugende Industrie zum 12-stündigen Doppelschichtsystem zurückkehren. Einziges Hemmnis blieben tarifvertragliche Arbeitszeitbeschränkungen, die aber ausliefen³⁴ oder gekündigt wurden.

5. (Weg-)Verhandelter 8-Std.-Tag: Tarifverträge

Die Regierungs partien planten »im Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung und Verbilligung der Produktion« neben gesetzlichen Arbeitszeitüberschreitungen auch tarifliche.³⁵ Die tarifvertragliche Fixierung von Maximalarbeitstagen konnte auf eine zwar

¹⁴ Siehe D. Schmidt, Wenn der Staat die Arbeitszeit regelt ...: Die Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung für Frauen im Kaiserreich und ihre Verwirklichung in Bremen, in: Leviathan 1984, 50-84, 69.

¹⁵ Leuchten 78.

¹⁶ Bischoff 37.

¹⁷ Scharf 446.

¹⁸ Bischoff 39.

¹⁹ Dazu Bischoff 35.

²⁰ Bohle 131.

²¹ St. Grabherr, Das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen v. 1919. Versuch einer internat. Regelung der Arbeitszeit in Europa (Schriften zur eur. Rechts- und Verfassungsgeschichte 5), Diss. Berlin 1992, 18 ff.

²² Schmidt 64.

²³ Dazu Grabherr 21 f.

²⁴ K. Lüersen, Die internat. Regelung der Arbeitszeit, Diss., Düsseldorf 1939, 9. Abdruck der dt., engl. und franz. Fassung bei Grabherr, 446-462.

²⁵ Grabherr 29 f.

²⁶ Leuchten 57. Russland, Finnland und Norwegen hatten schon vor Weltkriegsende auf nat. Ebene den 8-Std.-Tag eingeführt, s. M. Ernst, Das Arbeitszeitproblem. Eine juristisch-volkswirtschaftliche Studie unter Berücksichtigung des Völkerrechts, Leipzig 1929, 10.

²⁷ Zum dt. Ratifikationsprozess Grabherr 68-89.

²⁸ Grabherr 73.

²⁹ VO über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23. 11. 1918 (RGBl. 1918, 1334), Ergänzung v. 17. 12. 1918 (RGBl. 1918, 1436) und VO bzgl. der Angestellten v. 18. 3. 1919 (RGBl. 1919, 315).

³⁰ Steinisch 358 ff, 430; ähnlich Bischoff 33.

³¹ Näher Chr. Deutschmann/G. Dybowski-Johannson, Wirtschaftliche und soziale Determinanten der Arbeitszeitpolitik: Zur Geschichte des Kampfes um die Verkürzung der Arbeitszeit, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- u. Berufsforschung 1979, 313-327, 315.

³² RGBl. 1922 I, 285; 717; 802; 1923 I, 215; 1037.

³³ Feldman/Steinisch 363 f.

³⁴ I. Steinisch, Arbeitszeitverkürzung und sozialer Wandel. Der Kampf um die 8-Std.-Schicht in der dt. und am. Eisen- und Stahlindustrie 1880-1929 (Beiträge zu Inflation und Wiederaufbau in Deutschland und Europa 1914-1924 Bd. 6), Diss. München 1981/1982, Berlin 1986, 473.

³⁵ Vereinbarung der Regierungsparteien v. 5. 10. 1923, hier nach Ernst Tophoven, Die tarifliche Mehrarbeit und ihre privatrechtliche Bedeutung, Diss., Köln 1929, 3 f.

kurze, aber intensive Tradition zurückzuschauen.³⁶ Dennoch versuchten die AG das Rad zurückzudrehen. Sie brauchten kaum Arbeitskämpfe zu fürchten, den gewerkschaftlichen Widerstand erledigte die Inflation. Schon nach Abbruch des Ruhrkampfs war der Dt. Metallarbeiter-Verband (DMV) Ende Oktober 1923 unfähig, Unterstützungsleistungen für erwerblose Mitglieder zu leisten.³⁷ Kampfunfähig zog man weitgehende Kompromissbereitschaft vor, um auf bessere Zeiten zu warten.

Die Reichsregierung unter *Gustav Stresemann* rief zur Akzeptanz der Vorschläge des Reichsarbeitsministers *Brauns* auf. Diesen zufolge sollte der 8-Std.-Tag nur in besonders gefährlichen und gesundheitsgefährdenden Betrieben beibehalten werden. Die Arbeitgeberseite war nicht einverstanden und radikalierte die Gunst der Stunde nutzend ihre Forderungen.³⁸ Die von *Hugo Stinnes* mitangeführten Schwerindustriellen verlangten beinahe ultimativ eine Wiedereinführung der Vorkriegsarbeitszeit.³⁹ *Stinnes* hatte im November 1922 in einer berühmten Rede vor dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat allen Deutschen 2 Std. täglicher, unbezahlter Mehrarbeit abverlangt.⁴⁰ Während des Ruhrkampfs hielten die AG eine Eskalation nicht für opportun, dessen Ende markierte das Ende der Zurückhaltung.⁴¹ Am 30.9.1923 beschlossen die Zecheneigentümer in Unna, auf eigene Faust ab dem 8.10. die Vorkriegsarbeitszeit wiedereinzuführen. An das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage v. 17.7.1922, das einen gerade gefundenen Kompromiss rechtlich verankert hatte, und bestehende TV hielt man sich für nicht mehr gebunden.⁴² Taktische Fehler, etwa der Versuch, für die Umsetzung die franz. Besatzungsmacht einzuspannen, hinderten die Durchführung des Vorhabens⁴³ und kosteten Sympathien im Regierungslager.

6. Verordneter 8-Std.-Tag? Gesetzliche Einführung als faktische Abschaffung

Am 21.12.1923 regelte die Regierung mit der Arbeitszeit-VO (AZVO) das Arbeitszeitrecht. Die vorhergehenden Ereignisse charakterisieren dies als »Wiederherstellung von law and order« nach dem »Putschversuch der Bergbauunternehmer«.⁴⁴ Der Preis, den die Beschäftigten zu zahlen hatten, war hoch. Er bestand in der faktischen Einführung des 10-Std.-Normalarbeitstags⁴⁵ und damit in der Zustimmung zu einer Arbeitszeitpolitik, die »auf legalem Wege die Arbeitgeberforderungen weitgehend« realisierte.⁴⁶ Die VO hielt am 8-Std.-Tag als Grundprinzip fest (§ 1), paradoxeweise wurde er sogar »Teil der ordentlichen Gesetzgebung«.⁴⁷ Die Arbeitszeit konnte jedoch durch TV (§ 5) oder aus »allg. wirtschaftlichen« Gründen durch Behördenentscheidung (§ 6) ausgedehnt werden. Das Grundprinzip sollte bloß vor internat. Kritik an Sozialdumping in den Ratifikationsdebatten um das Washingtoner Abkommen schützen.⁴⁸ Die Stoßrichtung, eine möglichst rasche Ausdehnung der Arbeitszeiten zu ermöglichen, unterstreicht § 12, der es ermöglichte, bestehende TV mit 30-tägiger Frist zu kündigen, aber nur sofern sie eine geringere als die nach der VO mögliche Arbeitszeit bestimmten.⁴⁹

Den Erfolg der VO belegt eine Erhebung des ADGB v. Mai 1924, nach der 55 % der erfassten Beschäftigten mehr als 48 Std. / Wo. arbeiteten.⁵⁰ Für 70 % der arbeitenden Bevölkerung stand der 8-Std.-Tag »nur noch auf dem Papier«.⁵¹ 1924 wurde zum Kampfjahr mit dem höchsten Niveau arbeitskampfbedingter Ausfalltage und einem enormen Bedeutungszuwachs der Arbeitszeit. Häufigstes Ergebnis der Tarifbewegung war eine Zunahme der Wochenarbeit um 4 Std.⁵² Dennoch stieß die AZVO aufvehementen Ablehnung der AG: Sie lehnten jede gesetzliche Arbeitszeitregelung als Widerspruch zur Idee der »freien Hand« ab. Die Pflicht, Arbeitszeitregelungen über TV statt BV treffen zu müssen, schob

dem Versuch, das Tarifvertragswesen rückabzuwickeln, einen wirksamen Riegel vor,⁵³ weil der 8-Std.-Tag als Auffangtatbestand drohte.

7. Residualer 8-Std.-Tag: »hygienische« Arbeitszeit

§ 7 ermächtigte den Reichsarbeitsminister zur Einführung des 8-Std.-Tags durch VO in besonders gesundheitsgefährdenden Betrieben. Zwar tendierten Tarifbewegungen wieder zu Arbeitszeitverkürzungen, wesentliche Einbruchsstelle in das Arbeitszeitregime war aber die Unterstellung einzelner Berufsgruppen unter diesen sog. hygienischen Arbeitstag,⁵⁴ die ggf. unter den Notwendigkeiten der innerbetrieblichen Arbeitsorganisation ausgeweitet werden musste. Tatsächlich hatte die Wiedereinführung von 12-Std.-Schichten Unfall- und Krankheitszahlen steigen lassen.⁵⁵

In der Wirtschaftskrise 1925/26 begannen die Gewerkschaften, die Wiederherstellung des 8-Std.-Tags zur Wiedereingliederung der Arbeitslosen zu fordern.⁵⁶ Da parl. Versuche bei wechselnden Regierungsmehrheiten erfolglos blieben, wurde die AZVO reformiert. Sobald sich die Konjunktur erholt, erhoben die Beschäftigten Anspruch auf Partizipation an den Rationalisierungsgewinnen in Form von Arbeitszeitverkürzungen.⁵⁷ Tatsächlich erweiterte aber das Arbeitszeitnotgesetz v. 14.4.1927 die Möglichkeiten der Mehrarbeit mit Rücksicht auf Aufnahme der DNVP in die Regierung.⁵⁸ Die Reform unterband nicht Mehrarbeit, wie von Gewerkschaftsseite erhofft, sondern verteuerte sie.⁵⁹ Weil das Chaos zunahm, keine Seite zufriedengestellt war und die Materie für Zeitgenossen undurchschaubar wurde, hielt man sie für eines der »unvollkommensten Werke deutscher Gesetzgebung«.⁶⁰ Den Schluss-

³⁶ Umfassende Materialsammlung: *R.R. Kuczynski*, Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870-1909, Berlin 1913.

³⁷ *Steinisch* 478.

³⁸ *Feldman/Steinisch* 387 f.

³⁹ *Steinisch* 467 ff.

⁴⁰ *Feldman/Steinisch* 381 ff. zum »Arbeitszeitdiktat der rheinisch-westfälischen Schwierindustrie«.

⁴¹ *Feldman/Steinisch* 385 f.; zur »Neuausflage der Burgfriedenspolitik« *Scharf* 422.

⁴² Für *Feldman/Steinisch* 388 f. »offener Rechts- und Vertragsbruch«, der argumentativ die »Grenze zur Konterrevolution« erreichte; ähnlich *Bischoff* 83.

⁴³ *Feldman/Steinisch* 392 f.

⁴⁴ *Grabherr* 83, ähnlich *Scharf* 430.

⁴⁵ *Janssen* 269, 273; *Leuchten* 136, 138; *Scharf* 437.

⁴⁶ *Bischoff* 86 ff.

⁴⁷ *Bischoff* 100.

⁴⁸ *Steinisch* 486. Zur internationalen Kritik näher *Grabherr* 148 f.

⁴⁹ Für *Feldman/Steinisch* 411.

⁵⁰ *Deutschmann/Dybowski-Johannson* 320.

⁵¹ *Bischoff* 101.

⁵² *Scharf* 462: 1923 Arbeitszeit Gegenstand in 2,1 % v. 1878 Streiks und 5,7 % v. 174 Aussperrungen gegenüber 1924 20,9 % v. 1581 Streiks und 55 % v. 398 Aussperrungen.

⁵³ *Steinisch* 488; *Bischoff* 105.

⁵⁴ Kokereien u. Hochofenwerke (VO v. 20.1.1925); Gaswerke; Glashütten u. Glasschleiferien; Metallhütten (VO v. 9.2.1927); Stahl-, Walzwerke und andere Anlagen der Großseisenindustrie (VO v. 16.7.1927); Zementindustrie (VO v. 26.3.1929).

⁵⁵ *Bischoff* 117.

⁵⁶ *R. Schmiede*, Die Entwicklung der Arbeitszeit in Deutschland: eine Übersicht, in: *Otto Jacobi* u. a. (Hg.), Arbeitskampf um Arbeitszeit (Kritisches Gewerkschaftsjahrbuch 1979/80), Berlin 1980, 71-87, 81.

⁵⁷ Dazu *Scharf* ab 493.

⁵⁸ *Scharf* 525.

⁵⁹ *Schneider* 133; *Bischoff* 147.

⁶⁰ *Leuchten* 241 f.

punkt der Weimarer Arbeitszeitgesetzgebung markierte die Not-VO v. 6. 6. 1931. Die Reichsregierung wurde ermächtigt, für einzelne Gewerbe oder Arbeitnehmergruppen die regelmäßige Wochenarbeitszeit auf 40 Std. herabzusetzen⁶¹. Dies blieb »leere Hülse«.⁶²

II. Der 8-Std.-Tag als Fluchtpunkt der Arbeitszeitverrechtlichung

Der 8-Std.-Tag stand am Ende einer langen und kontinuierlichen, nur durch Kriegswirtschaft unterbrochenen Epoche von Arbeitszeitverkürzungen. Nachdem in der Industrialisierung die Arbeitszeiten von 10-12 Std. um 1800 auf 14-16 Std. in der Jahrhundertmitte angestiegen waren, folgte eine lange Phase der Verkürzungen, wobei sich die durchschnittliche Arbeitszeit zwar bis in die 1880er Jahre auf 11 Std. absenkte, aber extremen branchenspezifischen Unterschieden unterlag. Bis um 1910 ging sie auf 10 Std. zurück, auch weil Unterschiede allmählich kleiner wurden.⁶³ Wieso kam es nach 1918/19 zu einem strukturellen Bruch, sank die Arbeitszeit nicht weiter, sondern stieg sogar an?

Ob der Versuch einer endg. Regelung durch staatliches Gesetz verfehlt war, weil das Gesetzgebungsverfahren rasch wechselnden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hinterherlief,⁶⁴ ist nicht entscheidend. Spätestens mit den Feiern zum 1. Mai 1890⁶⁵ hatten die Gewerkschaften den 8-Std.-Tag zu einem Hauptziel erklärt. In einer Erhebung 1907/1911 unter Textil-, Bergbau- und Metallarbeitern gab es bei einer Auswahlmöglichkeit von 0-11 Std. 46,8 % der Befragten den 8-Std.-Tag als Wunscharbeitszeit an, mit großem Abstand gefolgt von 7 (16,2 %) und 5 Std. (12,2 %).⁶⁶ Man hatte also aus eigener Sicht ein Ideal erreicht. Da dies auch die AG so wahrnahmen, wundert die Gegenwehr nicht. Ob im Rahmen eines 10-Std.-Tages Ermüdungsgrade auftreten, die nicht durch tägliche Ruhezeiten ausgeglichen würden, wollte man mittels wiss. Erhebungen und Krankenkassenstatistik herausfinden.⁶⁷ Man erreichte den 8-Std.-Tag in einer Umbruchphase (Demobilisierung und Radikalisierung während der Revolution), die nicht von Dauer sein konnte.

Man benötigte neue Argumente und übernahm den Topos der Kompensation von Arbeitszeitverkürzung durch Arbeitsintensivierung und technische Rationalisierung (L. Brentano, E. Abbé). Sie schienen sich bestätigt zu haben beim Jalousienhersteller Freese (1891), bei Zeiss (1900) und Bosch (1904).⁶⁸ Während Gewerkschaften mit scheinbaren Erfolgen argumentierten, sahen AG die Kompensationsthese wegen des Absinkens der Produktivität nach Weltkriegsende als widerlegt an.⁶⁹ Außerdem verband man Rationalisierung mit der Behauptung der Entstehung einer »technologischen Arbeitslosigkeit«.⁷⁰ Die tatsächlichen Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung waren und blieben jedoch unklar.⁷¹ Die Wissenschaft begann ihr Verständnis einer feststehenden Menge an zu verteilender Arbeit allmählich zu hinterfragen.⁷² Entsprechend stritten die Beteiligten, ob die Korrelation von 8-Std.-Tag und Produktivitätsniedergang einen Kausalzusammenhang aufwies.⁷³ Dagegen konnte man mit den in der Kriegswirtschaft veralteten und verschlissenen Produktionsmitteln argumentieren. Man erkannte, dass Produktivitätssteigerung durch

Arbeitsintensivierung nur zu erwarten war, wenn die Tätigkeit der Arbeiter der limitierende Faktor war.⁷⁴ Jedenfalls gelang Intensivierung meist nur durch Umstellung auf Leistungslohnsysteme, die die Arbeitsunfälle pro Zeiteinheit erhöhten.⁷⁵

Das Verkürzungsinteresse der Beschäftigten speiste sich nach zunehmender Trennung von Arbeitszeit und Freizeit aus dem Wunsch nach Ausdehnung letzterer.⁷⁶ Die Problemstellung hatte sich damit vom Arbeitsschutz zur Verteilung und Zuweisung von Wohlstandschancen und Rationalisierungsgewinnen (Arbeitsplatz, Lohnhöhe, Freizeit) verlagert. Da sich Verteilungsfragen unterschiedlich beantworten lassen, insbes. bei schwankender Konjunktur und vor dem Hintergrund außenpolitischer und ökonomischer Probleme in Weimar, war die Entwicklungslinie einer kontinuierlichen Verkürzung der Arbeitszeit gebrochen.

III. Fazit

Der 8-Std.-Tag verwirklichte 1918 ein gewerkschaftliches Langzeitvorhaben. Die Konzentration auf den 8-Std.-Tag war als Idealbild bzw. Reizwort⁷⁷ oder Kampfbegriff breit im Bewusstsein verankert. Damit war ein Endpunkt in der Arbeitszeitentwicklung erreicht. Dass der gegenläufigen Bewegung die faktische Wiederabschaffung des 8-Std.-Tags gelang, hatte zwar ökonomische und politische Ursachen, inflations- und arbeitslosigkeitsbedingte Kampfunfähigkeit der Gewerkschaften, Druck der Reparationsforderungen, wurde aber auch dadurch ermöglicht, dass das Argument des Arbeitsschutzes für Arbeitszeitverkürzungen weitgehend erledigt war. Der 8-Std.-Tag bildete aber ein im Wesentlichen stabiles, langfristig akzeptiertes Arbeitszeitmodell, so dass sich spätere Arbeitszeitkonflikte weniger an einer Verkürzung der täglichen Normalarbeitszeit als an der Wochenarbeitszeit (5-Tage-Woche) und dem Jahresurlaub entzündeten.

⁶¹ RGL. 1931 I, 297 f.

⁶² Leuchten 255; ähnlich Bischoff 156 f.; Schneider 143.

⁶³ S.a. Schmiede 71 ff.

⁶⁴ So Bohle 122.

⁶⁵ Janssen 261 f.

⁶⁶ Nach Scharf 203.

⁶⁷ Ernst 104.

⁶⁸ Deutschmann/Dybowski-Johansson 316; s.a. Schmiede 74 ff.

⁶⁹ Feldman/Steinisch 359 f. dort auch zu den Gegenargumenten

⁷⁰ H. Boller, Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsmarkt, Diss. Jena 1932, S. 33 für den Anstieg der Arbeitslosigkeit 1925-1927.

⁷¹ Näher E. K. Seifert, Zur Misere der amtlichen Arbeitszeitstatistik in Deutschland: Kontinuität politischer Versäumnisse im Wandel eines Jahrhunderts; von der verhinderten »Arbeiterstatistik« des 19. Jhd. zum Überstundenbericht der Bundesregierung v. Sommer 1986, Afs 27 (1987), 319-345.

⁷² Forschungsdesiderat für Boller 1.

⁷³ Leuchten 87.

⁷⁴ Boller, 23 mit Gegenbeispiel chemische Industrie (Prozessüberwachung).

⁷⁵ Scharf 186 f.

⁷⁶ Scharf 328, 368.

⁷⁷ Leuchten 1.